



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
UND KUNST

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 • 01079 Dresden

Herrn
Landtagspräsidenten
Erich Iltgen, MdL
Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **9.8.2003**
Aktenzeichen: 1-0345.53/12-1

01067 Dresden

Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Prof. Cornelius Weiss
SPD-Fraktion (LT-Drs. 3/8659)
Thema: Studentische Beschäftigte an Sachsens Hochschulen II

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich namens und im Auftrag der Staatsregierung wie folgt:

- 1. Auf welcher tariflichen Basis (u. a. Urlaubsansprüche, Überstunden, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Absicherung im Krankheitsfall) wurden/werden zurzeit die Arbeitsverträge geschlossen?*

Für die Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütung der studentischen Hilfskräfte, die nach § 3 Buchst. g BAT-O vom Geltungsbereich des BAT-O ausgenommen sind, gelten die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23.04.1986. Der Freistaat Sachsen als Mitglied der TdL ist hieran gebunden.

Grundlage für Arbeitsverträge mit Studierenden (Werkstudenten) ist der BAT-O.

2. Wie haben sich die Vergütungen für studentische Hilfskräfte in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Höhe der Vergütung unterscheidet sich in Vergütung studentischer Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen und in Vergütung an Fachhochschulen. Die Vergütung in Sachsen hat sich für erstgenannte studentische Hilfskräfte von 11,00 DM im Jahr 1993 auf 6,32 € ab 01.01.2003, bei studentischen Hilfskräften an Fachhochschulen von 8,00 DM 1993 auf 4,40 € ab 01.01.2003 für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme erhöht.

3. In welcher Weise sind studentische Hilfskräfte in die Personalvertretungen integriert?

Studentische Hilfskräfte sind in Personalvertretungen aufgrund § 4 Abs. 5 Ziff. 4 SächsPersVG, wonach sie keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes sind, nicht integriert.

4. Wie bewertet die Staatsregierung die Bestrebung der Gewerkschaften, einen bundesweiten Tarifvertrag für alle studentischen Beschäftigten abzuschließen?

Eine Notwendigkeit zum Abschluss eines bundesweiten Tarifvertrages für alle studentischen Beschäftigten wird auch nach der Streichung des § 3 Buchst. n BAT-O und der Aufnahme des Personenkreises der geringfügig Beschäftigten in den BAT-O nicht gesehen. Die studentischen Hilfskräfte fallen unter den in der Tarifvorschrift des § 3 Buchst. g BAT-O aufgeführten Begriff der wissenschaftlichen Hilfskräfte und sind damit vom Geltungsbereich des BAT-O weiterhin ausgenommen. Die in den o. g. Richtlinien ausgewiesenen Höchstsätze für die Stundenvergütung, die im Freistaat Sachsen bis zu 91 v. H. der für das Beitrittsgebiet maßgebenden Vergütungshöchstsätze ausgeschöpft werden können, gewähren den Hochschulen den notwendigen Handlungsspielraum, um auf differenzierte, hochschulspezifische Belange flexibel reagieren zu können.

Zudem bleibt abzuwarten, inwieweit im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur Modernisierung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst spezielle Regelungen für den Personenkreis der studentischen Hilfskräfte getroffen werden.

5. *Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, einen entsprechenden Tarifvertrag für Sachsen zu schließen?*

In Anlehnung an die Ausführungen unter Ziffer 4 wird derzeit auch keine Notwendigkeit gesehen, für Sachsen einen entsprechenden Tarifvertrag zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Rößler